



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Abteilung Frequenzmanagement national und Konzessionen
Sektion Funkkonzessionen

Referenz/Aktenzeichen : 1000374275.01
Biel, 18.06.2014

Konzession

erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation BAKOM

zugunsten von Herr
Roman Ruben Erwin Reinhard Füchslin
Bergstrasse 11
6410 Goldau

betreffend **Amateurfunk CEPT** **HB9FRR**

gestützt auf die Artikel 22 und 24a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997
(FMG) in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung der Eidgenössischen
Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz vom 17. November 1997.



Swiss Confederation

1. Inhalt

Frequenzen, Sendearten und Leistung gemäss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Die Konzession ist auf Ende des Kalenderjahres befristet; ohne Verzicht der Konzessionärin vor Ablauf der Konzessionsdauer erneuert sich die Konzession automatisch um ein Kalenderjahr. Der Verzicht kann auf Ende eines Monats erfolgen und muss zum voraus schriftlich mitgeteilt werden.

2. Rufzeichen

HB9FRR

3. Besondere Voraussetzungen

Der Konzessionär darf seine Amateurfunkanlage gemäss der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 in den Ländern betreiben, die diese Empfehlung angenommen haben

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

B. A. M. Scheidegger

Beat Scheidegger
Sektionsleiter Funkkonzessionen



Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.